



Editorial

Nach der Bundestagswahl – vor der Erbschaftsteuerreform?

Nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes am 01.01.2009 (BGBl. 2008 I, 3018 ff.)

blieben und bleiben eine Vielzahl von offenen Fragen des neuen Besteuerungsrechts. Die Finanzverwaltung ist bemüht, Zweifelsfragen auszuräumen (vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 23.02.2009, BGBl. 2009 I, 446 f.; vom 30.03.2009, BStBl. 2009 I, 446 f.; vom 30.03.2009, BStBl. 2009 I, 546 ff.; vom 01.04.2009, BStBl. 2009 I, 552; vom 25.07.2009, BStBl. 2009 I, 698 ff.; vom 25.07.2009, BStBl. 2009 I, 1713 ff.). Neben den einfachgesetzlichen Zweifelsfragen schwebt weiterhin das Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit über dem neuen Gesetz (vgl. LANG, StuW 2008, 189 ff., mit Bezug auf Art. 3 und Art. 6 GG; SEER, GmbHR 2009, 225 ff.). Aus diesem Grund stand auch der Vortrag von Herrn Professor Seer »Erbschaftsteuerreform contra Verfassung – Auswirkung« auf der Agenda der 3. ErbR-Tagung am 09.10.2009 in München.

Das Ergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 verschärft die Ungewissheit. Das Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009 fordert eine Entlastung des Mittelstands und der Familienunternehmen sowie eine Änderung der Steuertarife für nahe Familienangehörige. Insbesondere soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer echten Ländersteuer werden, wonach die Länder selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe sie Steuern erheben. Das war bereits Gegenstand eines Gesetzesentwurfs der Fraktion der FDP am 23.09.2008 (BT-Drs. 16/1309). Ähnliche Forderungen stellt auch die CSU im sog. 100-Tage-Programm vom 20.09.2009: »Sofortprogramm für Wachstum und Arbeit des CSU Präsidiums«. Hierin enthalten ist u. a. auch die Forderung nach Korrekturen der Lohnsummenregelungen und der Behaltensfristen. Ob die Forderungen noch den Bestand haben werden, in den Koalitionsverhandlungen mit der CDU, war im Zeitpunkt der Verfassung dieses Editorials noch offen.

Schützenhilfe könnte die politische Forderung, die Regelung des Erbschaftsteuergesetzes auf die einzelnen Bundesländer zu übertragen, durch die Verfassung selber erfahren. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob der Bundesgesetzgeber die Kompetenz zum Erlass des Erbschaftsteuerreformgesetzes hatte.

Nach Art. 105 Abs. 2 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Steuergesetze zu, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2

GG vorliegen. Da das Aufkommen der Erbschaftsteuer den Ländern gebührt (Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG), kommt die Gesetzeskompetenz des Bundes nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG in Betracht. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Im Unterschied zu der bis 1994 geltenden Fassung des Art. 72 Abs. 2 GG muss nun die Regelung im vorgenannten Sinne erforderlich sein. Ein bloßes Bedürfnis zur Regelung, das ein sehr weites Einschätzungsprivileg des Bundesgesetzgebers erlaubte, genügt daher nicht mehr (vergleiche ausführlich dazu Wernsmann/Spornath, FR 2007, 829 ff. einschränkend Seer/Drüen in Kluth, Förderalismusreformgesetz, 2007, Art. 105 GG Rz. 9 speziell für Steuergesetzgebungskompetenzen). Zweifel daran, ob diese Voraussetzungen zugunsten des Bundesgesetzgebers erfüllt sind, haben wohl auch den Gesetzgeber beschlichen. In der Begründung des Gesetzesentwurfs des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 28.01.2008 (Drs. 16/7918) ist die Bundesregierung beflissen, die Erforderlichkeit der einheitlichen Regelung zu begründen. Wernsmann/Spornath widerlegen im vorgenannten Beitrag (FR 2007, 829 ff.) die in der Gesetzesbegründung dargelegte Auffassung ausführlich, ohne diese bereits gekannt zu haben. Schon ein Exkurs ins Gewerbesteuerrecht belegt, dass bundeseinheitliche Tarife nicht erforderlich sind. Auch der Blick über die Grenzen, z. B. in die Schweiz, nährt die Bedenken an der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung. Kritisch erscheint allerdings die Notwendigkeit zum Abschluss von Abkommen zwischen den Ländern, um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Hier könnte ein Wechsel von der Erbanfallsteuer, die an die Leistungsfähigkeit der Erben anknüpft, zur Nachlasssteuer, die an den wirtschaftlichen Gehalt des Vermögens des Erblassers anknüpft, helfen.

Eine erneute Reform des Erbschaftsteuerrechts scheint nach der Bundestagswahl nicht ausgeschlossen. Leidtragende der Ungewissheiten sind damit abermals die Berater. Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide sollten offengehalten oder die Übertragungen gegebenenfalls unter einem Rückübertragungsvorbehalt mit der Rechtsfolge des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vorgenommen werden.

Ihr

Dr. Heinz-Willi Kamps, Köln